

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FREIE WÄHLER**
vom 14.07.2011

Bezuschussung des Bayerischen Sportlehrerverbandes

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie hat sich die Zuschussung des Bayerischen Sportlehrerverbandes für Lehrerfortbildungsmaßnahmen seit 1990 entwickelt?
2. Warum wurden diese Mittel sukzessive gekürzt?
3. Welche Richtlinien gelten für die Förderung des Bayerischen Sportlehrerverbandes?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 16.08.2011

Zu 1.:

Das Staatsministerium bewilligte dem Deutschen Sportlehrerverband – Landesverband Bayern e.V. (DSLVLV Bayern) für die Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Sportlehrkräfte in den Jahren 1990 bis 2009 folgende Mittel:

Jahr	Bewilligung	Jahr	Bewilligung
1990	9.714,55 €	2000	9.714,55 €
1991	9.714,55 €	2001	9.714,55 €
1992	9.714,55 €	2002	9.714,55 €
1993	5.624,21 €	2003	9.700,00 €
1994	9.714,55 €	2004	9.000,00 €
1995	8.497,57 €	2005	9.000,00 €
1996	8.755,26 €	2006	6.749,42 €
1997	9.714,55 €	2007	7.812,30 €
1998	9.714,55 €	2008	6.000,00 €
1999	9.714,55 €	2009	6.800,00 €

Im Jahr 2010 wurde dem DSLVLV Bayern eine Zuschussung i. H. v. maximal 9.000 € in Aussicht gestellt, davon wurden 5.500 € bereits als Abschlag ausbezahlt. Eine endgültige Mittelbewilligung ist erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch den DSLVLV Bayern möglich.

Zu 2.:

In den letzten Jahren haben sich die tatsächlichen förderfähigen Kosten des DSLVLV Bayern für Fortbildungsmaßnahmen deutlich verringert. Die Zuschüsse wurden entsprechend der in der Antwort zu Frage 3 dargestellten Regelung angepasst.

Zu 3.:

Kosten, die im Rahmen von Fortbildungslehrgängen des DSLVLV Bayern anfallen, werden durch das Staatsministerium entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln bis zu einer jährlich festzulegenden Höchstgrenze mit folgenden Fördersätzen bezuschusst:

Kostenpunkt	Staatlicher Fördersatz
Honorare für Lehrgangsleiter und Referenten	100 %
Teilnehmergebühren	50 %
Benutzungsgebühren für Sportanlagen	50 %

Hierbei ist zu beachten, dass der staatliche Zuschuss 75 % der gesamten förderfähigen Kosten, die dem DSLVLV Bayern tatsächlich entstanden sind, nicht übersteigen darf.